

# Bekanntmachung

21/6102-18-1/Unt/Eb



GEMEINDE GAUTING

## **Bebauungsplan Nr. 18-1/UNTERBRUNN für einen Teilbereich zwischen Oberwieser Straße und Oberwies:**

- 1. Ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**
- 2. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs gemäß § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB**

Gauting, den 28.05.2025

1. Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 29.04.2025 beschlossen, für den im unten angefügten Lageplan schwarz schraffierten Bereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 18/UNTERBRUNN für einen Teilbereich zwischen Oberwieser Straße und Oberwies zu ändern.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung Nr. 18-1/UNTERBRUNN umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 1071, 1072 Tfl. und 1070 Tfl. der Gemarkung Unterbrunn.

Ziel der Änderung des Bebauungsplans Nr. 18/UNTERBRUNN ist, die bisher an die Abbaugenehmigungen der umliegenden Kieswerke gekoppelte Befristung der Freiflächenphotovoltaiknutzung zu streichen und somit diese Nutzung unbefristet zuzulassen. Unverändert beibehalten werden soll die festgesetzte Nachnutzung als Fläche für Landwirtschaft.

Der Beschluss zur o.g. Änderung des Bebauungsplans wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Zur Bebauungsplanänderung Nr. 18-1/UNTERBRUNN wurde vom Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München ein Planentwurf ausgearbeitet und vom Bauausschuss in der Sitzung am 29.04.2025 gebilligt.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung Nr. 18-1/UNTERBRUNN in der Fassung vom 29.04.2025 einschließlich Begründung wird in der Zeit vom

**06. Juni 2025 bis einschließlich 07. Juli 2025**

auf der Homepage der Gemeinde unter <https://www.gauting.de/rathaus-und-verwaltung/veroeffentlichungen-und-auslegungen/bebauungsplaene/bebauungsplaene-im-verfahren/> veröffentlicht.

Neben der Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen während des o.g. Zeitraums auch an den Anschlagtafeln im Bereich des Haupteingangs des Rathauses ausgehängt.



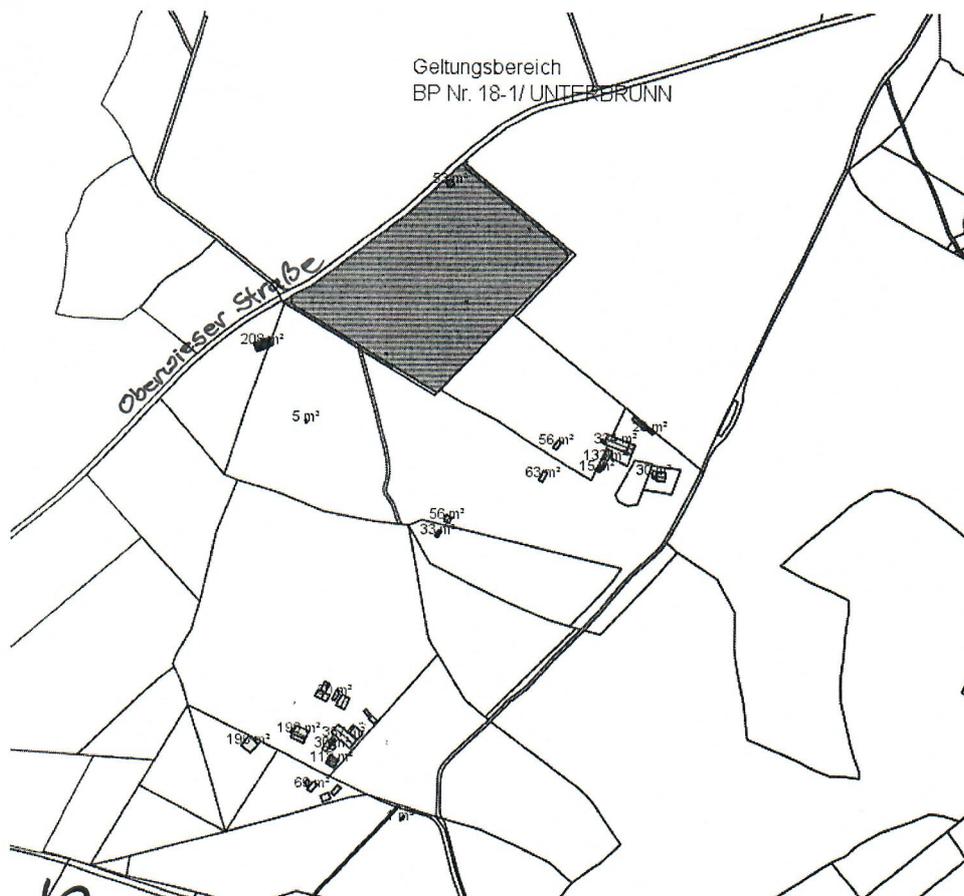
Während der Dauer der Veröffentlichung können Stellungnahmen abgegeben werden. Sie sollen elektronisch (unter Angabe der vollständigen Adressdaten) übermittelt werden ([post.bauleitplanung@gauting.de](mailto:post.bauleitplanung@gauting.de)), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg (z.B. schriftlich oder zur Niederschrift) bei der Gemeinde Gauting abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

In die Frist fallende allgemein arbeitsfreie Tage, also auch Feiertage und andere Tage, an denen das Rathaus der Gemeinde Gauting geschlossen ist, sowie offizielle Ferientage sind für den Fristlauf unschädlich.

Die Öffentlichkeit kann sich bereits vorab über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Bauamt der Gemeinde Gauting unterrichten und sich äußern.

Gemäß § 13 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.



B. Kö

Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin



Angeheftet am: 28.05.2025

Abgenommen am: 08.07.2025